

Amtliche Karten!

(Z) [18822]

Am 1. Mai erscheint die neue Ausgabe von 1897 der



Postleitkarte

bearbeitet im

Kursbureau des Reichs-Postamts

Massstab 1:400 000. — 10 Blatt und zwar:

- Sektion I. umfassend die Oberpostdirektionsbezirke **Königsberg, Gumbinnen.**
 „ II. umfassend die Oberpostdirektionsbezirke **Cöslin, Danzig, Bromberg, (Posen).**
 „ III. umfassend die Oberpostdirektionsbezirke **Breslau, Oppeln (Posen, Liegnitz).**
 „ IV. umfassend die Oberpostdirektionsbezirke **Stettin, Potsdam, Berlin (Schwerin, Frankfurt a/Oder).**
 „ V. umfassend die Oberpostdirektionsbezirke **Dresden, Leipzig, Chemnitz (Frankfurt a/Oder, Halle, Liegnitz).**
 „ VI. umfassend die Oberpostdirektionsbezirke **Kiel, Hamburg, Bremen (Hannover, Schwerin).**
 „ VII. umfassend die Oberpostdirektionsbezirke **Minden, Braunschweig, Magdeburg (Cassel, Erfurt, Hannover, Darmstadt, Chemnitz).**
 „ VIII. umfassend die Oberpostdirektionsbezirke **Oldenburg, Münster, Düsseldorf (Dortmund, Minden).**
 „ IX. umfassend die Oberpostdirektionsbezirke **Aachen, Cöln, Coblenz, Frankfurt (Main), (Dortmund, Trier, Darmstadt).**
 „ X. umfassend die Oberpostdirektionsbezirke **Metz, Strassburg, Karlsruhe, Konstanz (Darmstadt, Trier).**

Um dieser zuverlässigsten aller Post- und Eisenbahnkarten die grösste Verbreitung zu ermöglichen haben wir einen äusserst niedrigen Verkaufspreis angesetzt und gewähre sehr günstige

Bezugsbedingungen: Pro Blatt 60 δ ord. mit $33\frac{1}{3}\%$ Rab. u. 11/10.
 Von 50 Expl. ab mit 50% Rabatt.

Die Postleitkarten enthalten sämtliche Eisenbahnstationen, Postanstalten und Poststrassen des Reichspostgebietes und eines Theils der angrenzenden Länder mit Angabe der Entfernungen in Kilometern.

- Die Landeshauptstädte, Provinzialhauptstädte, Kreis- und Land-
- Flecken und Dörfer sind durch verschiedene Schriftarten unter-
- schieden; es sind die Oberpostdirektionen, Postämter 1., 2., und
- 3. Klasse, Postagenturen u. s. w. mit und ohne Telegraphen-
- ämter deutlich hervorgehoben.

Auf der Karte ist deutlich zu ersehen, auf welchen Strassen Personenposten und zur Postbeförderung benutzte Privatpersonenfahrwerke verkehren, ebenso sind die Güter- und Kariol-Posten mit und ohne Personenbeförderung, sowie die Boten- und Landbriefträgerposten genau kenntlich gemacht. Es unterliegt keinem Zweifel, dass eine solche Vorzüge vereinigende Karte, deren Vortrefflichkeit durch Bearbeitung

im Kursbureau des Reichspostamts

gewährleistet wird, für alle Fabrikanten, Grossisten, Kaufleute, Spediteure, Reisende, Behörden, Bureaus und Kontore, Radfahrer und Touristen etc. etc. ein Bedürfnis ist. Wir liefern die Karte in beschränkter Anzahl, jedoch nur bei gleichzeitiger Barbestellung, auch in Kommission. Reine à cond.-Bestellungen bleiben unberücksichtigt.

Berlin W. 35, Ende April 1897.

Berliner Lith. Institut
 Julius Moser.

Friedrich Luchardt in Berlin und Leipzig.

(Z) [18800]

In den nächsten Tagen erscheint:

Blätter

aus dem

Bürgerlichen Gesetzbuch

befprochen

und mit dem im Gebiet des

Preussischen

Allgemeinen Landrechts geltenden Privatrecht

verglichen

von

Max Ostermeyer,
 Rechtsanwalt und Notar.

Heft 1.

60 δ ord., 45 δ netto, 40 δ bar.

In dem Bedürfnis eines preussischen landrechtlichen Juristen, sich über die Abweichungen des Bürgerlichen Gesetzbuches von dem preussischen Privatrecht und ihre Gründe klar zu werden, findet dies Buch seine Entstehung und seine Rechtfertigung.

Der Verfasser hat die sachlichen Abweichungen des Bürgerlichen Gesetzbuches aus für die Praxis wichtigeren Rechtsmaterien vollständig, auch dem Inhalt nach, aufgenommen.

Andererseits sind die vom Bürgerlichen Gesetzbuch übergangenen oder abgelehnten wichtigeren Materien unseres Privatrechts aufgeführt worden. Die Gründe, von welchen das Bürgerliche Gesetzbuch bei der Ablehnung und der Abänderung des geltenden Privatrechts, sowie bei der Ausnahme neuer Bestimmungen sich leiten lässt, sind, soweit es erforderlich schien und thunlich war, aus der Begründung des I. Entwurfs, den dem Verfasser vorgelegenen Protokollen der II. Kommission, aus der Denkschrift zur Regierungsvorlage, sowie aus dem Bericht der Reichstagskommission angeführt, weil erfahrungsgemäss der Rechtsstoff durch die Gründe interessanter wird und sich leichter dem Gedächtnis einprägt.

In der Anordnung des Stoffes folgt dies Buch dem Bürgerlichen Gesetzbuch und stellt zur besseren Uebersicht vor die Besprechung der einzelnen oder der zusammengehörenden Paragraphen knappe Stichworte, die oft den Marginalien der Begründung entnommen sind. Bei grösseren vom Bürgerlichen Gesetzbuch nicht eingetheilten Titeln ist eine Einteilung derselben, oft auch ein Abriss der allgemeinen Stellung des Gesetzbuches vorangeschickt.

Die Kenntnis der wichtigeren Abweichungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom altpreussischen Privatrecht erspart dem Juristen, der wenig Zeit hat, vorläufig das Eindringen in den übrigen gewaltigen Rechtsstoff des Bürgerlichen Gesetzbuches und ermöglicht so die schnellste Orientierung im neuen Privatrecht. Anderen aber werden diese Blätter vielleicht als Vorbereitung für das Studium des neuen Gesetzbuches geeignet erscheinen.